

7/02
gültig ab 01.01.2020

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013
in der Fassung der 2. Änderung vom 11.12.2019

Lfd. Nr.	Datum (der Unterzeichnung)	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	17.12.2013	Nr. 34/2000 S. 24 – 27	B-5548/2013/2	
1	17.10.2018	Nr. 20/2018 S. 4 - 5	B-6393/2018	Gebührentarif gemäß § 1
2	11.12.2019	Nr. 31/2019 S. 4 - 5	B-7055/2019	Gebührentarif - I. Nummer 4 und IV. Nummer 1 ergänzt

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für Bestattungen auf den Friedhöfen, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten und für die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit auf den eigenen oder von der Stadt Luckenwalde verwalteten Friedhöfen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender besonderer sonstiger Leistungen der Stadt Luckenwalde werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben, die in der Anlage festgesetzt sind.
- (2) Der in der Anlage festgesetzte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) wer die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - b) wer die Gebührenpflicht der Stadt Luckenwalde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) derjenige, der Anträge auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührensschuld auch derjenige, der die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3
Entstehen, Fälligkeit und Stundung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Stadt Luckenwalde (§ 2 Abs. 1 b). In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Anlage**Gebührentarif gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde**

Die nachfolgenden Gebühren gelten für die kommunalen Friedhöfe in Luckenwalde „Waldfriedhof“ und Friedhof „Vor dem Jüterboger Tor“ sowie im Ortsteil Kolzenburg.

I. Bestattungsgebühren

1. Ausheben und Schließen der Gruft		
a) Erdbestattung Erwachsene		470,00 EUR
b) Kinder (bis 5 Jahre)		183,00 EUR
c) Urnen		117,00 EUR
2. Kapellenbenutzung		
a) Kapellenbenutzung		149,00 EUR
b) Nutzung der Trauerhalle in Kolzenburg		37,00 EUR
3. Bereitstellung der Platte an der Urnenwand		769,00 EUR
4. Namenskennung neue Urnengemeinschaftsanlage Waldfriedhof		lt. Rechnung des Beauftragten

II. Nutzungsgebühren

a) Erdeinzel- und Erdeinzelkindergrabstätte (ab.6.Lj.)	25 Jahre	960,00 EUR
b) Erdeinzelwahlgrabstätte	25 Jahre	1.441,00 EUR
c) Erddoppelwahlgrabstätte	25 Jahre	2.881,00 EUR
d) Mehrstellige Wahlgrabstätte	25 Jahre	3.457,00 EUR
e) Erdeinzelkindergrabstätte (bis 5.Lj.)	20 Jahre	507,00 EUR
f) Urneneinzelgrabstätte	25 Jahre	250,00 EUR
g) Kleine Urnenwahlgrabstätte	25 Jahre	346,00 EUR
h) Große Urnenwahlgrabstätte	25 Jahre	749,00 EUR
i) Urnengemeinschaftsanlage	25 Jahre	737,00 EUR
j) Urnenwand	25 Jahre	849,00 EUR
k) Baumbestattung	25 Jahre	981,00 EUR
l) Erdgemeinschaftsanlage	25 Jahre	1.957,00 EUR

III. Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf

a) Erdeinzel- und Erdeinzelkindergrabstätte (ab 6.Lj.)	pro Jahr	38,00 EUR
b) Erdeinzelwahlgrabstätte	pro Jahr	58,00 EUR
c) Erddoppelwahlgrabstätte	pro Jahr	115,00 EUR
d) Mehrstellige Wahlgrabstätte	pro Jahr	138,00 EUR
e) Erdeinzelkindergrabstätte (bis 5.Lj.)	pro Jahr	25,00 EUR
f) Urneneinzelgrabstätte	pro Jahr	10,00 EUR
g) Kleine Urnenwahlgrabstätte	pro Jahr	14,00 EUR
h) Große Urnenwahlgrabstätte	pro Jahr	30,00 EUR
j) Urnenwand	pro Jahr	33,00 EUR
k) Baumbestattung	pro Jahr	38,00 EUR
l) Erdgemeinschaftsanlage	pro Jahr	77,00 EUR

IV. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten	21,00 EUR
2. Genehmigung für Grabmalanträge	20,00 EUR

V. Sonstige Gebühren

1. Umbettungen	
a) Erdbestattung Erwachsene	lt. Rechnung des Beauftragten
b) Erdbestattung Kinder	lt. Rechnung des Beauftragten
c) Urnen	233,00 EUR
Bei beschädigten Urnen werden die Urnenkapsel und zusätzliche Leistungen gesondert berechnet.	
2. Ausbettungen	

a) Erdbestattung Erwachsene	lt. Rechnung des Beauftragten	
b) Erdbestattung Kinder	lt. Rechnung des Beauftragten	
c) Urnen		117,00 EUR
Bei beschädigten Urnen werden die Urnenkapsel und zusätzliche Leistungen gesondert berechnet.		
3. Übersenden der Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen		51,00 EUR plus bare Auslagen
4. Grabeinfassungen		
Urnengrabstätte Feld D und UH1 Waldfriedhof		
Einfassung aus Natursteinpflaster		26,00 EUR